

# Pflegerische Hilfstätigkeiten - Formular

(gemäß § 10 Abs. 3 KBBG)

Name des Kindes:	
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung:	
Gruppe:	
Betreuungspersonen:	

**Bitte lesen Sie dazu die Rechtsquellen und gesetzlichen Bestimmungen auf der Rückseite!**

Wir bitten Sie als erziehungsberechtigte Person und den behandelnden Arzt / die behandelnde Ärztin Ihres Kindes die nachstehende Tabelle auszufüllen. Jede Verabreichung von Medikamenten sowie jede pflegerische Hilfstätigkeit, die während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung den gemäß § 19 Abs. 3 KBBG speziell geschulten Betreuungspersonen übertragen wird, muss genau eingetragen werden. Diese schriftliche ärztliche Anordnung muss mit den zuständigen Betreuungspersonen persönlich besprochen, sowie die Dokumentationsform festgelegt werden.

<b>Name des Kindes:</b>	
Name des Medikamentes	Anwendungsvorgaben durch den Arzt / die Ärztin (Dosis, Uhrzeit,...)

Die Betreuungspersonen haben die Anordnung verstanden und die Durchführungsverantwortung übernommen.

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Betreuungsperson

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des behandelnden Arztes / der  
behandelnden Ärztin

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Betreuungsperson

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Betreuungsperson

## Rechtsquellen und gesetzlichen Bestimmungen

Ärztegesetz und Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG)

Ärztegesetz 1998: Gemäß § 49 Abs. 2 hat der Arzt seinen Beruf persönlich und unmittelbar auszuüben. Zur Mithilfe kann er sich jedoch Hilfspersonen bedienen, wenn diese nach seinen genauen Anordnungen und unter seiner ständigen Aufsicht handeln.

KBBG: Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte, die an einer Schulung gemäß § 19 Abs. 3 teilgenommen haben, sind berechtigt, bei der Betreuung der Kinder die notwendigen **einfachen pflegerischen Hilfstätigkeiten**, wie beispielsweise die Verabreichung von Medikamenten, nach Maßgabe einer schriftlichen ärztlichen Anordnung durchzuführen (§ 10 Abs. 3 KBBG).

## Anordnungs- und Durchführungsverantwortung / Dokumentation

### Anordnungsverantwortung:

Die Vornahme von pflegerischen Hilfstätigkeiten hat nach eingehender Untersuchung und Beurteilung des Zustandes des Kindes durch den Arzt / die Ärztin zu erfolgen. Der Arzt / die Ärztin trägt die Verantwortung für die richtige Auswahl des Adressaten für die Ausübung der delegierten Handlung und trägt die Verantwortung für die Anordnung.

### Durchführungsverantwortung:

Die gemäß § 19 Abs. 3 KBBG geschulten Betreuungspersonen sind berechtigt, schriftliche ärztliche Anordnungen eigenverantwortlich durchzuführen, d.h. sie tragen die Verantwortung (Haftung) für die Durchführung der angeordneten Tätigkeit.

### Form und Inhalt der Anordnung:

§ 10 Abs. 3 KBBG sieht vor, dass jede ärztliche Anordnung schriftlich zu erfolgen hat. Die schriftliche Anordnung hat in der Form zu ergehen, dass die beauftragte Person daraus entnehmen kann, wem, was, wieviel, wie und wann zu verabreichen ist.